

Ausgabe 13 vom 29. April 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► Abrechnung des PCR-Abstrichs neben kurativen Leistungen

Die Regelungen zur Abrechnung des PCR-Abstrichs neben kurativen Leistungen sind spezifiziert worden.

Liegt bei einem gesetzlich krankenversicherten Patienten ein positives Schnelltestergebnis vor, dann kann der PCR-Abstrich in jedem Fall - und unabhängig davon, ob Covid-Symptome vorliegen oder nicht - über die GOP 88310 nach Testverordnung abgerechnet werden. Dies gilt auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung. Für die Veranlassung im Labor ist das OEGD-Formular zu verwenden.

Darüber hinaus können neben dem PCR-Abstrich auch kurative Leistungen nach EBM abgerechnet werden, wenn der Patient symptomatisch ist, ein positiver Antigen-Test vorliegt und weitere Diagnostik und/oder Behandlung durchgeführt wird. Die GOP 88240 ist bei Corona-Verdachtsfällen in jedem Fall weiterhin anzugeben.

Liegt hingegen kein positiver Antigen-Test vor, gilt nach wie vor seit dem 01.04.2022, dass der PCR-Abstrich zur differentialdiagnostischen Abklärung bei symptomatischen Patienten nicht mehr gesondert berechnungsfähig ist. Derartige Abstriche sind in der Versicherten-, Grund-, Konsiliar- beziehungsweise Notfallpauschale enthalten.

►► Weiterhin Maskenpflicht in Praxen

Auch wenn für Hamburg die Hotspot-Regelung über den 30. April hinaus nicht mehr besteht, gilt in Hamburg in Einrichtungen des Gesundheitswesens weiterhin Maskenpflicht.

Für Arztpraxen bedeutet dies: Patienten und Besucher müssen FFP2-Masken tragen, für Beschäftigte oder sonst dort beruflich tätige Personen gilt die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske. Die Regelung hierzu einschließlich Ausnahmen finden sich in der aktuellen Hamburger Eindämmungsverordnung: <http://www.hamburg.de/verordnung/>

►► Corona-Impfungen 4/2021

Anders als bisher, können die Corona-Impfungen für das Quartal 4/2021 nicht vor Versand des Honorarbescheids vergütet werden. Die Auszahlung wird voraussichtlich Ende Mai erfolgen.

►► Finanzierung der Aufsätze für störanfällige Kartenterminals geklärt

Die Finanzierung der Aufsätze für stationäre Kartenterminals des Herstellers Ingenico / Worldline Healthcare GmbH ist geklärt. Praxen, die mit diesen Geräten arbeiten, erhalten einen „Kartenterminal-Zuschlag“ von 35,46 Euro. Darauf haben sich KBV und GKV-Spitzenverband unter Vermittlung des Bundesschiedsamtes geeinigt. Die Pauschale enthält die Kosten für den Aufsatz und für den Versand. Für größere Praxen, die mehrere Kartenterminals dieses Herstellers am Empfang nutzen, ist die Pauschale entsprechend höher.

Anspruch haben alle Praxen, die stationäre eHealth-Kartenterminals von Ingenico am Empfang im Einsatz haben und bis Ende September 2022 an die Telematikinfrastuktur angeschlossen sind. Der Aufsatz soll verhindern, dass es beim Einlesen der neuen Gesundheitskarten der Generation 2.1 zu technischen Abstürzen kommt.

Die Auszahlung der Pauschale übernimmt die KV Hamburg im Rahmen der TI-Erstattung. Details zum Nachweis des Aufsatzes werden noch bekanntgegeben.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet